

wegliche und treuemeynende Zuredede zur Buße zu bringen suchen, auch derselben anzeigen solle, daß die Zulassung zum heiligen Abendmahle, ohne vorherige Abstellung des Uergernisses, nicht statt finde: die ganze Angelegenheit aber und was wegen der öffentlichen Kirchenbuße vorzunehmen sey, zur Decision Unsers königlichen Oberkonsistorii einzusenden, und den daraus ergangenen Bescheid dem Pfarrer des Orts zu intimiren hat.

XII. Wenn Eheleute in ihren Inspektionen mit einander streitig werden, oder sich eigenmächtig separiren: soll ein jeder Superintendens oder Inspektor mit gütlichem Verhör und Interposition an ihrer Ausöhnung zu arbeiten sich verpflichtet achten. Wenn aber die Sühne nicht statt finden will, soll er sich keiner förmlichen rechtlichen Entscheidung anmaßen, sondern die Partheyen an das Konsistorium weisen, oder wenn dieselben proprio ausu separiret bleiben, und cognitionem causae fliehen, selbst derer Namen bey dem Consistorio ex officio denunciiren.

XIII. Wenn in einem Fürstenthum, wo ein Superintendens ist, oder in einem Distrikt, wo ein geordneter Inspektor ist, Studiosi Theologiae, die entweder da bürtig sind, oder sich darinnen aufhalten und im Predigen üben wollen, ankommen; und noch in dem Oberkonsistorio nicht examiniret sind, (wovon sie sonst das erhaltene autentische Testimonium dem Superintendenti oder Inspektori